



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Braunschweig mit Ausschluß
der Stadt Braunschweig / bearb. von P. J. Meier

Meier, Paul J.

Wolfenbüttel, 1900

Einleitung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96663](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96663)



Einleitung.

Allgemeine Quellen und Literatur

s. Bd. I S. IX. — Dazu Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542/44 (Göttingen 1896).

Lage und Bodengestaltung.

Literatur s. Bd. I S. IX. Der Kreis Braunschweig liegt — abgesehen von der Exklave Thedinghausen — zwischen $10^{\circ} 11'$ und $10^{\circ} 46'$ östl. Länge von Greenw., sowie $52^{\circ} 11'$ und $52^{\circ} 23'$ nördl. Breite und bildet mit den Kreisen Helmstedt und Wolfenbüttel, die sich östlich, bzw. unmittelbar südlich anschliessen, die grössere Hälfte des Herzogthums. Nördlich und westlich grenzt dieser Theil des Kreises an die Kreise Gifhorn und Peine der preussischen Provinz Hannover. Von letzterem umschlossen die kleine Exklave Oelsburg. Der weitab im Nordwesten befindliche Amtsgerichtsbezirk Thedinghausen dagegen liegt unter 9° östl. Länge und $52^{\circ} 58'$ nördl. Breite. Ausser diesem umfasst der Kreis Braunschweig die gleichnamige Stadt, deren Denkmäler in einem besonderen Bande zu behandeln sind, sowie die Amtsgerichtsbezirke Riddagshausen und Vechelde und enthält 1 Stadt, 1 Flecken (der wieder aus 3 Dorfgemeinden besteht) und 93 Dörfer, von denen jedoch 8 zu 4 Dorfgemeinden vereinigt sind. Mit der südöstlichen Ecke berührt der Kreis den westl. Abhang des Elms, in den er mit dem zu ihm gehörenden Wabethale tief einschneidet. Abgesehen hiervon und von der sehr geringen Erhebung des Nussberges zwischen der Stadt Braunschweig und Riddagshausen (s. S. 128f.), der indessen für die mittelalterlichen Kirchen dieser Gegend in seinem Rogenstein ein gutes Baumaterial geliefert hat, treffen wir in dem Kreise nur Flachland an. Durchflossen wird der Haupttheil desselben in wesentlich südnördl. Richtung von der Oker, die einst die Stadt Braunschweig in zwei Theile schied, aber auch jetzt noch z. Th. die Grenze der Amtsgerichtsbezirke Riddagshausen und Vechelde bildet, mit der Einschränkung jedoch, dass die am linken Ufer gelegenen, von der Landwehr der Stadt Braunschweig umschlossenen „Pfähldörfer“ zu Riddagshausen gehören. Ueber die Bedeutung des Flusses als Gaugrenze s. unten S. XIIIf. Das Amt Riddagshausen wird dann in seiner ganzen Länge von der Schunter durchzogen, die bei Beienrode und Thune jedesmal den nördlichsten Punkt ihrer beiden Bogen erreicht

und unweit der Grenze in preussischem Gebiet bei Walle in die Oker sich ergiesst. Sie empfängt im Sandbeek und in der Wabe (bei Dibbesdorf, bzw. Querum) zwei linke Bäche vom Elm her. Im Amte Vechede bildet die vom Oderwald bei Gr.-Flöthe (Kreis Goslar) kommende Fuse, ein linker Nebenfluss der Aller, die östl. Grenze der Exklave Oelsburg, ihr fliesst gleichfalls erst auf preussischem Gebiet von rechts her die Aue, im Unterlauf Erse genannt, zu, die bei Watenstedt (Kreis Wolfenbüttel) entspringt und das genannte Amt in seiner ganzen Länge von S nach N durchzieht. Die Aue und Oker, sowie die Schunter und Oker verbindet, bzw. verband je ein Kanal (aus dem XVIII. Jahrh.) zur Beförderung von Bauholz und Torf. Ein grösseres Bruch östlich bei Braunschweig ist durch die Cistercienser von Riddagshausen in Teiche verwandelt worden. Das ganze Gebiet ist stark von grösseren oder kleineren Waldungen durchsetzt, dem Rest des grossen Harzwaldes, der sich einst bis Braunschweig ausdehnte und gleich nördlich der Stadt in die Heidewaldungen übergieng. Das Amt Thedinghausen liegt am linken unteren Weserufer und wird von der Eiter durchflossen, die das Wasser aus den ausgedehnten Brüchen von Hoya, Bruchhausen usw. der Weser zuführt. Einige Ortschaften (Werder und Ahsen) waren aber ursprünglich durch einen alten Weserarm vom Amte getrennt, zu dem sie vermuthlich beide — doch ist es nur von Werder bezeugt — erst später geschlagen wurden. Vgl. S. 333. 348.

Siedlungskunde.

Literatur s. Bd. I S. Xf. — Dazu Förstemann, Altdeutsches Namensbuch. — Rhamm, Der heutige Stand der deutschen Hausforschung, Globus LXXI (1897) 169 ff.

Ostfalen, Nordthüringen, Slaven. Die Oker bildet, wie bereits Bd. I S. XI ausgeführt ist, die alte Stammgrenze zwischen Ostfalen im W und Nordthüringen im O. Mit Bezug auf das letztere gilt das aaO. Gesagte. An dem geschlossenen wendischen Gebiet hat der Kreis keinen Antheil mehr. Auch ist die Vermuthung, dass wir in Bortfeld, Zweidorf und den im Namen ein Wendführenden Dörfern nördlich und nordwestlich von Braunschweig eine wendische Enklave zu erkennen hätten, in dieser Form sicher nicht richtig. Aber es scheint doch, als wenn darin eine Spur von Wahrheit läge. Denn, wenn schon Völkenrode (s. S. 307) in der Nachbarschaft von fraglos wendischen Rundlingen als der Rest eines solchen angesehen werden würde, so hat Wendezelle (s. S. 319f.) ausgesprochen wendische Form, bei der nur die Grasnärten jetzt fehlen. Geschichtliche Nachrichten lassen uns sonst freilich hier im Stich.

Ueber die Wasserburgen an der Schunter, die aaO. S. XVI als Bollwerke gegen die andrängenden Slaven nachgewiesen sind, sei noch berichtend oder ergänzend bemerkt, dass ihre Reihenfolge im Kreise Braunschweig folgende ist: Beienrode (2 „Ballwälle“), Kampen (1 „Bollwall“ nebst kleineren Anlagen ähnlicher Art), Wendhausen, Hondelage (ausnahmsweise am rechten Ufer

auf einer Erhöhung), Ossenburg bei Dibbesdorf, „Borwall“ zwischen Dibbesdorf und Querum, Wenden (Kranenburg), Thune, Wahle-Scheverlingenburg (Kreis Gifhorn), Neubrück, ferner, dass die Anlage der Mundburg am Einfluss der Oker in die Aller durch Bischof Bernward von Hildesheim (in der Zeit von 993 bis 1002), wie der Transsumpt einer Urkunde Ottos III. (UB Hochstift Hildesheim I Nr. 54) angiebt, in der That hauptsächlich als Schutz der ganzen Gegend gegen die Slaven (*contra perfidorum incursionem et vastationem Sclavorum*) aufzufassen ist; sie erfolgte, wenn nicht auf Befehl, so doch auf Ersuchen des Kaisers und wurde auch mit Verleihung der betr. Grafschaft belohnt. Die Bezeichnung dieser Art von Sperrforts als *Bor-, Boll-, Ballwall* wird auf Burgwall zurückzuführen sein. Der Name *Tun* (Zaun) für eins von ihnen (s. S. 205) scheint die ehemalige Befestigungsart anzudeuten. Inwieweit die am rechten Ufer der unteren Oker liegenden Adelsburgen Schwülper und Meinersen mit der alten Schunterbefestigung zusammenhängen, entzieht sich meiner Beurteilung.

Ortsnamen. Von den 111 Ortsnamen, die der Kr. Braunschweig abzüglich derer des Amtes Thedinghausen und der durch Klein- von den sonst gleichnamigen unterschiedenen umfasst, endigen 5 ($=4\frac{1}{2}\%$) auf *-ithi*, je 6 ($=5\frac{1}{2}\%$) auf *-ingen* und *-stedt*, 18 ($=16\%$), davon 13 im Amte Riddagshausen, auf *-heim* (meist in abgeschliffener Form, in Zusammensetzung mit Personennamen oder Ortsbezeichnungen), 4 ($=3\frac{1}{2}\%$) auf *-büttel*, 3 ($=2\%$) auf *-hausen*, 13 ($=12\%$) auf *-dorf*, 19 ($=17\%$), davon 18 im einst walddreichen Amte Riddagshausen, auf *-rode*, 22 ($=20\%$) + 11 ($=10\%$) sind nach der Ortsbeschaffenheit oder der Art der Ansiedlung gewählt und endigen auf *-leghe* ($=$ Wald), *-horst*, *-feld*, *-au*, *-kamp*, *-hagen*, *-lar*, *-mar*, *thal*, *wedel*, *glint*, *tun*, *-brück*, bzw. *-burg*, *-hof*, *-thurm*, *-zelle* (?), 4 ($=3\frac{1}{2}\%$) sind nicht weiter einzuordnen. Von den Thedinghäuser Ortsnamen endigen 5 auf *-heim* (abgeschliffen), je 3 auf *-stedt* und *-hausen*, 1 auf *-dorf*, während 7 nach der Ortsbeschaffenheit oder der Ansiedlungsart gewählt sind.

Bauernhäuser. Die für den Kreis Helmstedt Bd. I S. XVII bestimmte Grenze zwischen dem niedersächsischen und thüringischen Hause deckt sich im Kreise Braunschweig im wesentlichen mit den Eisenbahnen nach Magdeburg und Hildesheim (vgl. Andree, Braunsch. Volkskunde 136), nur hatten, bzw. haben südlich davon Gardessen und Broitzem sächsische, nördlich davon Alvesse, Bodenstedt, Köchingen und Vallstedt thüringische, Bettmar und Liedingen die sächsische, aber von der thüringischen beeinflusste, Oelsburg und Sonnenberg gemischte Bauart. Wichtig erscheint mir eine besondere Abart des thüringischen Typus, die ich in Erkerode, Destedt, Melverode, Rautheim, Schulenrode, Sickte, Alvesse, Bettmar, Bodenstedt, Denstorf, Liedingen, Oelsburg, Siersse, Timmerlah, Vallstedt, Wedtlenstedt feststellen konnte und die in dem Vortreten der Wohnräume vor die Wirthschaftsräume besteht. In Ortschaften, die ursprüng-

lich rein sächsischen Typus hatten, lässt sich das Eindringen des thüringischen mehrfach beobachten.

Politische Geschichte.

Im wesentlichen deckt sich die politische Geschichte des Kreises Braunschweig mit der des Kreises Helmstedt (s. Bd. I S. XVIII). Nur hat das Amt Kampen, wie unten S. 54 f. näher dargelegt worden ist, seine eigene Geschichte gehabt, und, wie dieses erst 1706 wieder ans Fürstenthum Wolfenbüttel gekommen ist, so sind auch damals erst die vordem zum lüneburgischen Amte Gifhorn zählenden Ortschaften Bevenrode, Bienrode und Waggum jenem zugelegt worden, während Schloss Brunsrode (s. S. 13) 1328 im Besitz der Lüneburger Linie erscheint, von dieser aber schon 1388 endgiltig an die Braunschweiger abgetreten wird. Ganz für sich steht der Amtsgerichtsbezirk Thedinghausen. Er gehörte, wie es scheint, seit der Erwerbung des ganzen Eiterbruchs um 1033, zum Erzstift Bremen, wurde 1643 von den Schweden erobert, im Frieden von Münster 1648 nebst dem ganzen Erzstift und dem Bisthum Verden säkularisirt und jenen zugesprochen, die beide Gebiete unter dem Namen Herzogthümer Bremen und Verden von Stade aus verwalten liessen. Der Genuss des Amtes Th. wurde dem Feldmarschall Arvid Wirtenberg v. Debern, Graf zu Nyburg, zu Theil. Eine Folge der Kämpfe um die Herzogthümer war die Abtretung des Amtes Thedinghausen nebst Werder und wohl auch Ahsen (s. S. X) im Celler Frieden 1679 an das Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg. „Herzog Ernst August gab hierauf 1681 seinen Antheil an Herzog Georg Wilhelm zu Celle, und dieser entschädigte mit einem Theil davon Herzog Rudolf August 1703, so dass von dem ganzen, 1 Flecken und 18 Dörfer enthaltenden . . . Amte Thedinghausen der Flecken Th. mit 12 Dörfern der Fürstlichen Linie abgetreten ist“ (Hassel-Bege II 376). Vgl. auch die Literatur bei Thedinghausen S. 333. — Mehrfach sind wir auch im Stande, die Besitzverhältnisse in der vorwelfischen Zeit festzustellen. Wie gleichfalls S. 54 dargelegt ist, gehörte nämlich die Burg Kampen und eine Reihe anderer Ortschaften wahrscheinlich zum Allodialbesitz der Grafen von Walbeck, und Wedtlenstedt (s. S. 315), sowie vermuthlich Güter in Rühme (s. S. 180) zu dem der Grafen von Katelenburg. Eine Erwerbung Herzogs Ottos des Erlauchten fand 888 in Lehre (s. S. 64) statt. Ueber die älteren Besitzverhältnisse in Oelsburg s. S. 286.

Gau- und ältere kirchliche Eintheilung.

Literatur s. Bd. I S. XIX. — Dazu Lüntzel, Die ältere Diocese Hildesheim 238. 290 ff. — Evang.-luth. Monatsblätter 1887, 21 ff. — Dettmer ebd. 1895, 43 ff. — P. J. Meier, Zur ältesten Geschichte der Pfarrkirchen im Bisthum Halberstadt (Ztschr. d. Harzgeschichtsvereins 1898, 227 ff.). — Die Oker, die Ostfalen von Nordthüringen trennt, ist auch die Grenze des Derlingos und des Gaus Ostfalen (Valen), bzw. eines Theiles desselben, des Leregaus, denen

das ganze Gebiet der Amtsgerichtsbezirke Riddagshausen und Vechelde angehört, während Thedinghausen im Largo (bzw. der Landschaft Steiringen) liegt und kirchlich einen Theil der Bremer Dompropstei ausmachte (s. S. 344). Für die zuerst genannten Aemter bildete die Oker auch in kirchlicher Beziehung eine Grenze, die gleich dem Flusse selbst mitten durch die Stadt Braunschweig lief; das Gebiet rechts der Oker gehörte zum Bisthum Halberstadt, das andere zum Bisthum Hildesheim. Wahrscheinlich hat in beiden die Abtei Fulda, die in dieser Gegend zahlreiche Güter besass, die erste Missionsthätigkeit ausgeübt, dann sind in jenem, wie wir jetzt noch bestimmter annehmen dürfen, durch den ersten Halberstädter Bischof Hildegrim I., den Bruder des grossen Ludger, im Anfang des IX. Jahrh. jene 35 Pfarrkirchen gegründet worden, in denen wir der Hauptsache nach die späteren, fast durchweg dem hl. Stephan als dem Hauptheiligen des Bisthums geweihten Archidiakonatskirchen und alle späteren Pfarrkirchen ihre Mutter zu erkennen haben. Für den Kreis Braunschweig gehören zu diesen, wenn sie auch nur mit einem Theil ihres Sprengels von ihm umfasst werden, 1. Atzum (Kr. Wolfenbüttel) mit Wenden, Rautheim-Kl.-Schöppenstedt, Kl.-Stöckheim-Melverode, Mascherode, 2. Lucklum (s. S. 73) mit Volkmarode, Hondelage, Veltheim, Wendhausen, Lehre, Brunsrode, Flechtorf, [Hägerdorf], Hordorf, Erkerode, Sickte, Hötzum, Hemkenrode, Destedt, Abbenrode, Gardessen, Kremlingen, Schulenrode, 3. Ochsendorf (Kr. Gifhorn) mit Beienrode, 4. Meyne (Kreis Gifhorn) mit Bienrode, Bevenrode, Waggum. Auch für den bischöflich hildesheimischen Theil des Kreises sind die ältesten Gründungen in den Archidiakonatskirchen zu suchen. In Betracht kommen hier: 1. Denstorf, dessen Sprengel mit Wedtlenstedt, Oelper, Bortfeld, Timmerlah, Sonnenberg, Lehdorf, Alvesse (s. jedoch S. 246), Wierthe, Watenbüttel — ursprünglich wird auch Meerdorf, das als Riddagshäuser Besitz von der Archidiakonatsgewalt befreit gewesen sein muss, dazu gehört haben —, in seiner ganzen Ausdehnung in den Kreis Braunschweig fällt, 2. Schmedenstedt (Kr. Peine) mit Siersse, Duttonstedt, Woltorf, Liedingen, [Haslere], Bettmar, Vechelde, Wahle, Köchingen und Wendeburg, das zwar nicht als zugehörig ausdrücklich genannt wird, aber wegen seiner Zugehörigkeit zum Halbgericht Bettmar vermuthet werden muss, 3. Stöckheim (Kr. Wolfenbüttel) mit Rüningen, Broitzem, 4. Lengede (Kr. Peine) mit Vallstedt, Bodenstedt (s. auch S. 246), 5. Soltschen (Kr. Peine) mit Oelsburg.

Kirchliche Eintheilung der neueren Zeit.

Innerhalb der *Generalinspektion Wolfenbüttel* enthält jetzt die Specialinspektion Ahlum (-Veltheim a/O) als Pfarren des Kreises Braunschweig: Veltheim a/O., Kremlingen, Destedt, Erkerode, Hötzum, Kl.-Stöckheim, zu denen aus der damals aufgelösten Inspektion Querum (s. S. 111) Mascherode, Rautheim, Sickte herübergenommen sind, die Inspektion Thiede: Alvesse, Vallstedt, die jetzt mit dieser vereinigte Inspektion Engelnstedt: Köchingen, Bodenstedt,

innerhalb der *Generalinspektion Braunschweig* die gleichnamige Landinspektion: Rünigen, die Inspektion Timmerlah, die früher nach Denstorf bzw. dem Eichgericht genannt war: Bortfeld, Denstorf, Lehdorf, Oelper, Timmerlah, Völkenrode, Wedtlenstedt, die Inspektion Kampen (-Lehre): Flechtorf, Hordorf, Volkmarode, Lehre, Gardessen (das nebst Schandelah 1714—1754 nach Königslutter gelegt war), Abbenrode, Brunsrode (das bis 1714 zu Königslutter gehört hatte), Bevenrode, und die früher zur Inspektion Querum (s. oben) gehörenden: Hondelage, Querum, Wenden, Wendhausen, während die früher zu Kampen zählenden Dörfer Glentorf und Scheppau (Kr. Helmstedt) 1818 zu Königslutter gelegt sind, die Inspektion Wendeburg, die jetzt mit Timmerlah vereinigt ist: Wendeburg, Bettmar, Wahle, Meerdorf, Duttonstedt, Oelsburg. Abgesehen von den vermerkten Aenderungen, die in Zusammenlegung mehrerer Inspektionen und in der Auflösung der von Querum im Jahre 1887 bestanden, geht diese Ordnung der Inspektionen auf die Schulordnung Karls I. von 1753 zurück, die an Stelle grösserer Bezirke zur leichteren Beaufsichtigung der Schulen kleinere treten liess. Denn nach der Kirchenordnung von 1569 kamen für den Kreis Braunschweig nur die Specialinspektionen Salzdahlum, Sauingen mit dem Eichgericht und Barum in Betracht, die der Generalinspektion Wolfenbüttel unterstanden, während die Inspektion Kampen erst durch den Anfall dieses Gerichts an das Fürstenthum Wolfenbüttel (1706) aus der bereits 1527 reformierten lüneburgischen Inspektion Gifhorn gebildet und dann nebst der Inspektion des Eichgerichts und der der Pfahldörfer der vorübergehend 1726, dauernd 1755 zur Generalinspektion erhobenen Stadtinspektion Braunschweig unterstellt wurde. — Das Amt Thedinghausen steht für sich.

Gerichts- und Verwaltungsbezirke.

Literatur s. Bd. I S. XXI. — Dazu Lüntzel, Die ältere Diözese Hildesheim. — G. Bode, Geschichte der Grafen von Wernigerode und ihrer Grafschaft (Ztschr. des Harzgeschichtsvereins 1871, 1 ff. — v. Ompteda, Schloss Thedinghausen u. s. Gebiet (Ztschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1865, 151 ff.). — Es empfiehlt sich, wieder von der Ordnung auszugehen, die Hassel-Bege um 1800 verzeichneten. Das „Fürstenthum“ Wolfenbüttel, dem — mit Ausnahme des Amtes Thedinghausen — der ganze Kreis Braunschweig angehörte, besass I. im Residenzamte Wolfenbüttel den grössten Verwaltungsbezirk mit Obergerichtsbarkeit, und diesem waren als Untergerichte untergeordnet 1. die Landvogtei Bettmar mit Bettmar, Siersse, Köchingen, Liedingen, Bodenstedt, Wahle, Wendeburg, Zweidorf, Woltoorf, 2. die Vogtei Evessen mit Hötzum, Sickinge, 3. die Gografschaft Sauingen mit Alvesse, Vallstedt, Wierthe, 4. das Amt Salzdahlum mit Kl.-Stöckheim, Melverode, Rautheim, 5. das Klostergericht (Vogtei) Riddagshausen mit dem Kloster, Neuhoof, Gliesmarode, Querum, Kl.-Schöppenstedt, Mascherode, Hondelage, 6. die Klostervogtei Meerdorf, die nur noch Harvesse umfasste, 7. 8. die adligen

Gerichte Niedersicke und Wendezelle. Weitere Obergerichte im Umfang des Kreises waren ferner II. Amt Lichtenberg mit Gografenschaft Oelsburg, III. Amt Eich, zugleich ein Untergericht bildend, mit Broitzem, Timmerlah, Gr.- und Kl.-Gleidingen, Sonnenberg, Denstorf, Wedtlenstedt, Lamme, Bortfeld, Völkerode, Watenbüttel, IV. Amt Kampen mit 3 Gogerichten und 13, bzw. 14 Dörfern (s. S. 32. 55. 64. 183), V. Amt Neubrück mit Neubrück, Wenden, Thune (s. auch S. 205), Bienrode, Waggum, Bevenrode, sodann die fürstlichen Gerichte: VI. Wendhausen, VII. Vechele mit V., Vechelade, Fürstenau, Sophienthal, VIII. Veltenhof, die adligen Gerichte: IX. Brunsrode mit Gr.- und Kl.-Brunsrode, X. Destedt mit D., Hemkenrode, Kremlingen, Schulenrode, Erkerode, XI. Duttonstedt mit D., Essinghausen, XII. Veltheim mit Veltheim a/O., Kl.-Veltheim, XIII. das Komtureigericht Lucklum und schliesslich XIV. das der Stadt Braunschweig zustehende Pfahlgericht mit Lehdorf, Oelper, Rühme, Rünigen, Eisenbüttel, dem auch die verschiedenen „Thürme“ in der Landwehr angehörten. — Ueber die ältere Geschichte der dieser späteren Gerichtsordnung vorangehenden mittelalterlichen Grafschaften innerhalb des Kreises Braunschweig sind wir z. Th. durch die grundlegenden Untersuchungen G. Bodes, die auch für Band I hätten benutzt werden müssen, unterrichtet. Nach der Urkunde UB Hochstift Halberstadt I 77/8 gab Heinrich III. im J. 1052 die Grafschaft des Grafen Luther im Nordthüringau und Derlingau, sowie die des Grafen Bernhard in denselben Gauen, im Harzgau und Gau Belxem an Bischof Burchard von Halberstadt, ohne Zweifel in der Weise, dass die bisherigen Lehnsinhaber die Grafschaften nunmehr, statt vom Reiche, von der Kirche zu Lehen empfangen. Die Grafen Luther und Bernhard sind aber die Söhne eines älteren Luther, dessen Grafschaft im Anfang des XI. Jahrh. mehrfach erwähnt wird, und in dem wir vermuthlich den 1033 bei Werben gefallenen Grafen von Walbeck zu erkennen haben. Andererseits darf angenommen werden, dass vom Grafen Bernhard die Grafen von Süpplingenburg, dagegen vom Grafen Luther II. die Pfalzgrafen von Sommerschenburg abstammten, deren Erbe theils ganz, theils in der Hauptsache später den Welfen zufiel. Genau in derselben Weise und etwa zu gleicher Zeit, nämlich im Jahre 1051, verliet Heinrich III. dem Bisthum Hildesheim die Grafschaft des Grafen Bruno, seines Sohnes Ludolf und wieder dessen Sohnes Ekbert, also die alte Grafschaft der Brunonen, die sich über die Pfarrsprengel (d. h. die späteren Archidiakonate) Schöningen, Watenstedt, Schöppenstedt, Lucklum, Atzum (im Nordthüringau und Darlingau), Stöckheim, Denstorf (Gau Ostfalen), Ringelheim (Salzgau), Bedenbostel (Gau Grete), Hankensbüttel (Gau Mulbege), Wienhausen (Gau Flutwide) erstreckte, d. h. die Brunonen erhielten ihre alte Grafschaft jetzt gleichfalls aus der Hand der Kirche wieder, die Grafschaft aber fiel später ebenso, wie die der Grafen von Walbeck, den Welfen zu. Als welfische Afterlehnsinhaber, zum mindesten eines grossen Theiles beider Grafschaften, erscheinen nun bereits seit 1117 die Edelherren, die sich seit 1121 nach Wernigerode nannten. Der

Umfang ihrer Grafschaft lässt sich daran erkennen, dass Graf Konrad 1217 zu Sickte (s. S. 193 f.) ein Gericht abhält, das Harbke (bei Helmstedt) betrifft, und Graf Gebhard 1247 eines zu Denstorf über Güter zu Berklingen bei Schöppenstedt, bei dem als Vorsprach und Schöffen Leute aus Broitzem, Wedtenstedt (Kr. Braunschweig), Biwende, Kneitlingen, Watzum (Kr. Wolfenbüttel), Zilly (Kr. Halberstadt), Hasserode, Konenroth, Minsleben (Kr. Wernigerode) theiligt waren. Man sieht, die verschiedenen Theile der Grafschaft waren zu einem Ganzen in der Hand der Wernigeröder zusammengewachsen. Auch verpfänden die Gebrüder von Wernigerode 1248 ihre Einkünfte aus der Grafschaft über Broitzem und bezeugen 1260 den Verkauf von Gütern in Dobbeln. Die beim Bisthum Halberstadt aber zu Lehen gehende Grafschaft traten die Wernigeröder Grafen 1272 an Herzog Albrecht ab, und so sehen wir auch die Herzöge 1280 und 1283 über die Güter in Dobbeln und Dahlum richten. Das gleiche haben wir etwa für dieselbe Zeit auch bezüglich der beim Bisthum Hildesheim zu Lehen gehenden Grafschaft anzunehmen.

Aus dem letzteren Theil der Grafschaft ist dann später das Eichgericht hervorgegangen in dem oben angegebenen Umfang; nur werden 1544 noch die Pfahldörfer Oelper, Lehdorf und Rünigen, die später dem Pfahlgericht der Stadt Braunschweig unterstanden, hinzugerechnet. Im wesentlichen deckt sich dieser Gerichtsbezirk mit dem Archidiakonatsbezirk Denstorf. Das herzogliche Eichgericht kam 1519 als Pfandbesitz für 5000 fl. an die Stadt Braunschweig, die es auch trotz der Bestimmungen des Vertrages von 1553 zwischen ihr und Heinrich d. J. behielt und sogar 1569 damit belehnt wurde, bis die Eroberung der Stadt 1671 das Gericht ohne Entschädigung dem Herzog wieder zurückbrachte. Der Sitz des Justizamtes blieb jedoch Braunschweig. — Die Landvogtei Bettmar hatte auch den Namen Halbgericht, mit Rücksicht auf das andere Halbgericht Dungenbeck (oder an der Pisser), das in hildesheimischem Gebiet lag. Die Trennung der dem Grafen Ludolf von Peine gehörenden, im wesentlichen mit dem Archidiakonatsbezirk Schmedenstedt zusammenfallenden Grafschaft wird erfolgt sein, als Heinrich d. L. dem abtrünnigen Lehnsmann 1192 die Burg Peine abgewann. So lange aber die alte Gerichtsverfassung bestand (d. h. bis zur westfälischen Zeit), wurde das Landgericht abwechselnd in Bettmar und Dungenbeck unter Wahrung der alten Gebräuche abgehalten, während das Landgericht an Bettmar gebunden war, und zwar wurde letzteres im Walde bei Bettmar bzw. Siersse (s. S. 290) oder *up der langen wisch* abgehalten (vgl. Lüntzel, Aeltere Diöcese Hildesheim 116). Die Vogtei war 1579 neu erbaut und war noch 1813—1825 der Sitz des gleichnamigen Kreisgerichtes, das dann nach Vechelde verlegt wurde (der Hof wurde 1825 verpachtet, 1842 veräußert). — Nach Sud. VI 237 (vor 1388) gehörten Wendhausen, Flechtorf, Wenden zur lüneburgischen Vogtei Gifhorn, Bienrode dagegen — und dies wird dann auch bei Waggum und Bevenrode der Fall gewesen sein — 1327 zum Gericht Meine. — Im übrigen vgl. über die verschiedenen Gerichte bei den einzelnen Ortschaften.

Das Amt Thedinghausen, das wieder für sich betrachtet werden muss, hatte in Lunsen seine alte Gerichtsstätte. Die Grafengewalt stand nach v. Omptedas Untersuchungen zuerst wohl den Billungern zu, kam 1062 oder spätestens 1092 an das Erzstift Bremen, wurde aber thatsächlich ausgeübt von den Edlen v. Bruchhausen und (seit etwa 1230) ihren Nachfolgern aus dem Hause Oldenburg, die seitens des Erzstiftes, vielleicht sogar schon seitens der Billunger damit beafterlehnt waren. Bei der Theilung der Grafschaft in Alt- und Neubruchhausen (um 1234) blieb das Gericht und der Zoll ungetheilt. Das Bestehen des Gerichtes lässt sich bis 1609 nachweisen, doch nimmt v. Ompteda aaO. 298 an, dass die Ausübung der richterlichen Gewalt, wie z. B. 1565, so schon seit dem Aussterben der Bruchhäuser Grafen (1388), wenn nicht bereits seit Erbauung des Schlosses Thedinghausen (s. S. 347), durch dessen Beamte erfolgte. Der Gerichtsprengel deckte sich wieder im wesentlichen mit dem alten Pfarrsprengel Lunsen (s. S. 344), der auch den jetzt hannoverschen Theil des Amtes Thedinghausen umfasst; jedoch ist zu beachten, dass die Orte, die erst durch eine Aenderung des Weserlaufes auf das linke Ufer des Flusses kamen, besonders Werder und das hannoversche Ritzenbergen, gewiss aber auch Ahsen (s. s. 333), erst bei der Abtretung des Amtes an das Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg diesem beigelegt wurden. Es bildete seither ein „wirkliches Justizamt mit Ober- und Untergerichtsbarkeit“.



148. Destedt, Münzhumpen (s. S. 23 Nr. 2).